

Rundschreiben

Nr.: E_2018_0268

AZ: GB/hb

Tel.-Dw.: 79 19-287

Datum: 09.10.2018

Der BGL nimmt Stellung zum Entwurf einer Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der BGL weist vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit auf das Konfliktpotenzial im öffentlichen Straßenverkehr zwischen Elektrokleinstfahrzeugen und Lkw-Verkehren insbesondere auch in Zusammenhang mit Lkw-Abbiegeunfällen hin. Der BGL informiert in diesem Zusammenhang nochmals über seinen 5-Stufenplan gegen Lkw-Abbiegeunfälle.

Das Mobilitätsverhalten - insbesondere in den Städten und Verdichtungsräumen - wandelt sich. Durch die technischen Möglichkeiten des Elektroantriebs hat sich ein Trend der Ausdifferenzierung des Fahrzeugmarktes entwickelt. Zusehends werden vor allem in Städten z.B. E-Scooter, Hoverboards, E-Longboards, City-Wheels genutzt.

Nach dem beiliegenden Verordnungsentwurf sollen Elektrokleinstfahrzeuge (dazu gehören nicht Hoverboard, E-Longboards und City-Wheels) verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden und können am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Jedoch muss ein Geschwindigkeitskorridor (12 bis 20 km/h) für diese Art der Fahrzeuge beachtet werden, der so erstmals im Verkehrsrecht verwendet werden soll.

Der BGL geht in seiner Stellungnahme unter Verkehrssicherheitsaspekten auf das Konfliktpotenzial zwischen Elektrokleinstfahrzeugen und Lkw-Verkehren ein und hinterlegt nochmals seinen 5-Stufenplan gegen Abbiegeunfälle.

Die BGL-Stellungnahme und den BGL-5-Stufenplan gegen Lkw-Abbiegeunfälle können Sie der

Anlage entnehmen.

[Anlage](#)